



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

46. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.08.2020

Nr. 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen	247
--	-----

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Bleckede	1. Änderungssatzung über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren	247
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2020.	247
Samtgemeinde Amelinghausen	Haushaltssatzung 2020 der Samtgemeinde Amelinghausen.	249
	4. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen.	249
	Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Oldendorf/Luhe	250
Samtgemeinde Bardowick	2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	251
	5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Bardowick (Entwässerungsabgabensatzung)	251
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen	252
	Satzung der Samtgemeinde Bardowick zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten	252
	Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2020	253
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick.	254
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen.	255
	Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Wittorf	255
	Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittorf.	255

Fortsetzung auf Seite 246

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Samtgemeinde Dahlenburg	Bekanntmachung der Gemeinde Dahlem der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dahlem/Harmstorf“	258
	Satzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	259
Samtgemeinde Gellersen	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen . . .	262
	2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen . . .	262
	9. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen	263
	2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen	263
	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben . . .	264
	Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen	265
	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchgellersen für das Haushaltsjahr 2020.	266
	Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt	267
	Förderrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt für Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes „Reppenstedt - Ortszentrum“ (Modernisierungsrichtlinie) nach Nr.: 5.3.3 (2) a) R-StBauF Niedersachsen mit Antrag auf Genehmigung	268
	Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Westergellersen	273
Samtgemeinde Ostheide	Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Radenbeck Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift	274
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2020.	275
	Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2020.	276
	Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Lehmbergsweg“	277

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Beregnungsverband Wendisch Evern	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Wendisch Evern	278
Kirchenkreisamt Lüneburg	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus in Neuhaus/Elbe	282

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg über die öffentliche Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes Niedersachsen

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Lüneburg einer überörtlichen Kommunalprüfung unterzogen. Inhalt der Prüfung war die Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.07.2020 von der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 21.10.2019 Kenntnis genommen.

Gem. § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung ist die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Sie kann in der Zeit

vom 17.08.2020 bis 25.08.2020

beim Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Raum 19, während der Dienstzeit eingesehen werden.

Lüneburg, 31.07.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
Wolter

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 09.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Absatz 4 des § 5 Anmeldung erhält folgende Fassung:

Anmeldungen nur für die Ferien sind im Vorwege für das Schulhalbjahr möglich. In begründeten Einzelfällen entscheidet bei kurzfristigen Anmeldungen nach möglicher Kapazität die Stadt Bleckede. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ohne die nachschulische Betreuung beträgt grundsätzlich pro Woche 30,00 €.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Bleckede, den 09.07.2020

Dennis Neumann
Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 4. Juni 2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.183.761	0	0	18.183.761

ordentliche Aufwendungen	19.764.046	315.000	0	20.079.046
außerordentliche Erträge	1.743.900	0	0	1.743.900
außerordentliche Aufwendungen	115.000	0	0	115.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.916.100	0	0	17.916.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.214.800	315.000	0	18.529.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.855.000	0	0	1.855.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.266.500	0	0	9.266.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.411.500	0	0	7.411.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	705.800	0	0	705.800
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	27.182.600	0	0	27.182.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	28.187.100	315.000	0	28.502.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

§ 7

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Kommunalhaushalts und -kassenverordnung (KomHKVO) wird eine Wertgrenze von 50.000 Euro festgelegt.

Adendorf, 4. Juni 2020

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Maack

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 07.07.2020 unter dem Aktenzeichen 34.43 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.08.2020 bis zum 25.08.2020 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, Zimmer 1.14, 21365 Adendorf, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 07.07.2020

Maack
Bürgermeister

Haushaltssatzung 2020 der Samtgemeinde Amelinghausen, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Juni 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr
1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.977.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.496.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	853.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	20.000 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.381.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.179.800 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	1.145.200 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	1.839.400 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.313.800 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.388.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.544.300 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Kreditumschuldung wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 769.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.470.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 58,0 v.H. der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000 € im Haushaltsjahr 2020 nicht übersteigen.

Amelinghausen, den 18. Juni 2020

Samtgemeinde Amelinghausen
Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. August 2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 24. August 2020 bis zum 04. September 2020 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Amelinghausen, den 07. August 2020

Claudia Kalisch
Samtgemeindebürgermeisterin

4. Änderungssatzung zur Feuerwehrsatzung der Samtgemeinde Amelinghausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Amelinghausen beschlossen:

Artikel I

§ 13 wird um folgenden Abs. 2 ergänzt:

Ehemalige Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeister sowie Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister können zu Ehrengemeindebrandmeisterinnen und Ehrengemeindebrandmeistern bzw. zu Ehrenortsbrandmeisterinnen und Ehrenortsbrandmeistern berufen werden. Über entsprechende Vorschläge, die im Falle der Berufung zur Ehrengemeindebrandmeisterin bzw. zum Ehrengemeindebrandmeister vom Gemeindegemeindekommando und im Falle der Berufung zur Ehrenortsbrandmeisterin bzw. zum Ehrenortsbrandmeister von der betreffenden Mitgliederversammlung der jeweiligen Ortswehr unterbreitet werden, beschließt nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters der Samtgemeinderat. Voraussetzung für eine Ernennung ist, mindestens zwei Amtszeiten als Brandmeisterin oder Brandmeister absolviert zu haben. Stellvertretende Positionen gelten hierbei nicht. Bei besonderen Leistungen und Verdiensten für die Freiwillige Feuerwehr, die nicht mit dem Amt einer Gemeindebrandmeisterin oder eines Gemeindebrandmeisters bzw. einer Ortsbrandmeisterin oder eines Ortsbrandmeisters in Verbindung stehen, kann im Einzelfall von einer zweiten Amtszeit abgesehen werden.

Artikel II

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt zum 01. August 2020 in Kraft.

Amelinghausen, den 09. Juli 2020

Samtgemeinde Amelinghausen

Claudia Kalisch

Samtgemeindebürgermeisterin

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Oldendorf/Luhe, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oldendorf/Luhe in seiner öffentlichen Sitzung am 15.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.055.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.164.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.038.500 €
2.2	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.124.100 €
2.3	auf Einzahlungen für Investitionen	31.500 €
2.4	auf Auszahlungen für Investitionen	408.000 €
2.5	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	376.500 €
2.6	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.700 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 376.500 € festgesetzt.

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2020 werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	
	nach Gewerbeertrag	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag in Höhe von 5.000,- € nicht übersteigen.

Oldendorf/Luhe, den 15.06.2020

Gemeinde Oldendorf/Luhe

Jürgen Rund
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 120 NkomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 06. August 2020 unter dem Aktenzeichen 34.40 -15.12.10/13 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 24. August 2020 bis zum 04. September 2020 in Zimmer 7 des Rathauses der Samtgemeinde Amelinghausen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldendorf, den 07. August 2020

Jürgen Rund
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bardowick über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel I

Im Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung wird die laufende Nummer 16.3 wie folgt neu gefasst:

16.3	Abnahme eines Zweitwasserzählers	Euro
16.3.1	Für jeden abzunehmenden Zähler	40,00
16.3.2	Werden aufgrund eines einheitlichen Antrages mehrere Zähler auf einem Grundstück in einem Arbeitsgang abgenommen, so reduziert sich die pro Zähler zu zahlende Gebühr ab dem zweiten abzunehmenden Zähler auf je	25,00

Artikel II

Die 2. Änderung der Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, 07.07.2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Bardowick (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende 5. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 11 (5) wird wie folgt geändert:

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des Erhebungszeitraumes (zu veranlagendes Kalenderjahr) bei der Samtgemeinde einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht dem Kanalnetz zugeführt wurden, kann nur durch besondere, fest eingebaute Wassermesser, die von der Samtgemeinde abgenommen sind, geführt werden; die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes genügen und mit Absperrarmaturen versehen sein. Ausreichend ist auch, wenn der Zählerstand des anerkannten Wasserzählers für absetzbare Wassermengen auf der Ablesekarte eingetragen und diese termingerecht dem Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch übersandt wird. Die Abnahme der Wassermesser ist bei der Samtgemeinde Bardowick zu beantragen. Die Kosten der Abnahme hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Artikel II

Die 5. Änderung der Entwässerungsabgabensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bardowick, 07.07.2020

Luhmann
Samtgemeindebürgermeister

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Bardowick für die Kinderkrippen in der Fassung der 2. Änderung vom 17.10.2017 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jeden in Anspruch genommenen Tag der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 eine Gebühr von 4,70 € erhoben. Dieser Gebührensatz ist unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme am Tag der Notbetreuung.

Artikel III

Die Gebührenfreiheit nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

Artikel IV

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Bardowick, 07.07.2020

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Samtgemeinde Bardowick zur Regelung der Berufung und Abberufung, der Stellvertretung sowie der Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 8, 9, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bardowick in seiner Sitzung am 07.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Samtgemeinde Bardowick beschäftigt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Die Aufgabe kann auch einer Beschäftigten zur nebenamtlichen oder nebenberuflichen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 2

Berufung, Abberufung

Der Rat entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Für die Abberufung ist die Mehrheit der Mitglieder des Rates erforderlich.

§ 3

Stellvertretung

- (1) Der Samtgemeindeausschuss kann eine ständige Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten bestellen; die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen ist für abgegrenzte Aufgabenbereiche zulässig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte soll vor der Bestellung gehört werden.
- (3) Ist eine ständige Stellvertreterin nicht bestellt, so soll der Samtgemeindeausschuss eine Beschäftigte der Samtgemeinde oder eine andere ehrenamtlich tätige Frau mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen, wenn die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist; die Amtszeit der vorübergehenden Stellvertreterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 4

Aufgaben, Befugnisse, Beteiligungsrechte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 das Recht, an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mitzuwirken, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:
 1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
 2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
 3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft.

Der Samtgemeinderat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann hierfür Vorschläge unterbreiten.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 73 NKomVG teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses oder eines Ausschusses des Rates gesetzt wird. Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, einem Beschlussvorschlag des Samtgemeindeausschusses, so hat die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister den Samtgemeinderat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen. Satz 4 ist auf Beschlussvorschläge, die an den Samtgemeindeausschuss und den Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales gerichtet sind, entsprechend anzuwenden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Samtgemeinderates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG unterliegen.
- (4) Die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

§ 5

Mitwirkungspflicht

Die Gleichstellungsbeauftragte hat sich auf Wunsch eines Beteiligten an einem Verfahren zu beteiligen.

§ 6

Aufwandsentschädigung, Reisekosten

Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Samtgemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und andere ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Bardowick (Entschädigungssatzung). Sofern die Tätigkeit zur nebenamtlichen oder nebenberuflichen Ausübung übertragen wurde, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, 07.07.2020

Luhmann

Samtgemeindebürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bardowick des Planungsverbandes Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 07. Juli 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 3.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 22.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 437.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.500.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.062.500 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.501.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.519.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 2.062.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2020 sind unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bardowick, 07. Juli 2020

Luhmann
Verbandsvorsitzender

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Lüneburg am 22. Juli 2020 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, Zimmer O.9, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann nach vorheriger Terminabsprache erfolgen.

Bardowick, 28. Juli 2020

Luhmann
Verbandsvorsitzender

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 14.07.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten des Flecken Bardowick in der Fassung vom 27.09.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommenen Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Bardowick, 14.07.2020

Luhmann
Gemeindedirektor

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 09. Juli 2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Bewegungskindergarten der Gemeinde Vögelsen in der Fassung vom 31.08.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absätze 2 – 4 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 30.06.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Abweichend von Artikel I wird für jedes in Anspruch genommene Mittagessen im Rahmen der Notbetreuung im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 19.06.2020 eine Gebühr von 3,-- € erhoben.

Artikel III

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Vögelsen, den 09. Juli 2020

Rogge
Bürgermeisterin

Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindergärten der Gemeinde Wittorf

Gemäß §§ 10, 11, 58 Abs.1 Nr. 5, 111 Abs. 5 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 13.07.2020 folgende Abweichungssatzung zur Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Wittorf in der Fassung vom 01.10.2018 beschlossen:

Artikel I

Abweichend von § 4 Absatz 2 werden für den Zeitraum vom 01.04.2020 – 31.08.2020 keine Gebühren erhoben.

Artikel II

Die Abweichungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2020 in Kraft.

Wittorf, 13.07.2020

Herbst
Bürgermeister

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittorf

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wittorf in seiner Sitzung am 13.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, die Haltung auf Probe oder als Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| a) | für den ersten Hund | 48,00 € |
| b) | für den zweiten Hund | 60,00 € |
| c) | für jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| d) | für jeden gefährlichen Hund | 600,00 € |
- (2) Gefährliche Hunde nach § 3 Absatz 1 Buchstabe d) sind:
- a) Hunde der Rassen bzw. Typen:
 1. Amercian Staffordshire-Terrier
 2. Staffordshire-Bullterrier
 3. Bullterrier
 4. Pitbull-Terrier
 sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
 - b) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund
 - insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe hat oder
 - auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist
 und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) zu besteuern.
 - c) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Steuerbefreiung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist.
- (3) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 2 zu besteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Absatz 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder die Hundehalterin / der Hundehalter wegzieht.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Steuerjahr ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 6 Absatz 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten / Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr / ihm durch Geburt von einer von ihr / ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Samtgemeinde Bardowick anzumelden.

In den Fällen des § 2 Absatz 1 Satz 4 muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, die elektronische Kennnummer (Transponder) sowie die Haftpflichtversicherung des Hundes mitzuteilen. Zudem ist anzugeben, ob der Hund im amtlichen Hunderegister Niedersachsen registriert ist und der Hundehalter die erforderliche Sachkunde besitzt.

Bei der Anmeldung ist immer die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ des Hundes bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin / dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Absatz 1 Buchstabe d) i. V. m. Absatz 2 und 3 besteuert.

Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis in Kopie sofort dem Fachbereich Finanzen, Abteilung Steueramt, vorzulegen.

- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin / der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (6) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.
- (8) Hundehalter/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Samtgemeinde bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen wahrheitsgemäß Auskunft über die Rasse bzw. den Typ und die Anzahl der gehaltenen Hunde zu erteilen.
- (9) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, der Samtgemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
- (10) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, so treffen die Verpflichtungen der Absätze 6 bis 9 auch diese Person.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Absatz 3 der Samtgemeinde den Wegfall der Steuerbefreiung nicht fristgerecht mitteilt,
 2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 2 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
 3. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
 4. entgegen § 8 Absätze 6 bis 9 den Beauftragten der Samtgemeinde auf Nachfrage die Steuermarke nicht vorzeigt oder keine oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 5. entgegen § 8 Absatz 10 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Absätze 4 Satz 2 und 6 bis 9 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Absatz 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bardowick gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei denen für das

Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Bardowick erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 1 und 3 AO).

- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabepflichtige / denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO getroffen worden.
- (3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 NKAG dürfen für Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 NHundG die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Zur Sicherung der Besteuerung dürfen bei Erwerb und Veräußerung von Hunden sowie bei An- und Abmeldung den zuständigen Behörden Namen und Anschrift der Betroffenen sowie der Zeitpunkt der Veränderung mitgeteilt werden. Die Betroffenen sind über die Mitteilung zu unterrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 13.11.2003 außer Kraft.

Wittorf, 13.07.2020

Herbst
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Dahlem der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dahlem/Harmstorf“

Der Rat der Gemeinde Dahlem hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dahlem/Harmstorf“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Satzung sind in den nachstehenden Übersichtsplänen durch eine schwarze, gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und ihre Begründung können von jedermann in der Samtgemeinde Dahlenburg, Am Markt 17, 21368 Dahlenburg in Zimmer 10 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde Dahlem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Dahlem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diese Satzung wird hingewiesen.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dahlem/Harmstorf“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dahlem, den 21.07.2020

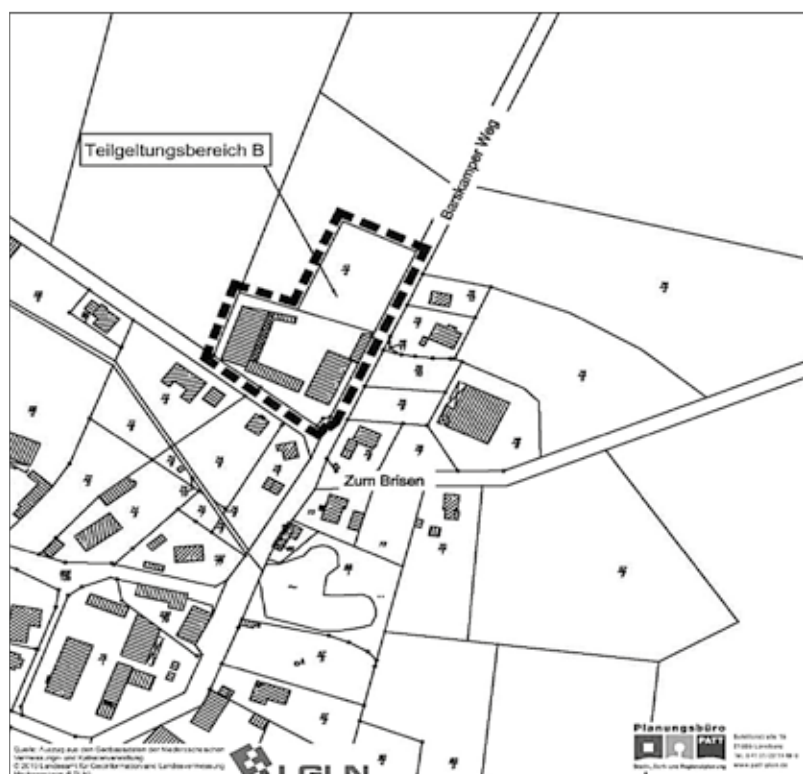
Mondry
Gemeindedirektor

Übersichtsplan

Geltungsbereiche der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dahlem/Harmstorf“



--- Teilgeltungsbereich A
Ortsteil Dahlem



--- Teilgeltungsbereich B
Ortsteil Dahlem

Satzung der Gemeinde Nahrendorf über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, sowie der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungskostengesetz (NwKostG) vom 25.04.2007, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nahrendorf in seiner Sitzung am 15.07.2020 die Neufassung dieser Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der nach § 1 zu erhebenden Kosten bemisst sich unbeschadet des § 5 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes so wie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro aufzurunden und festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
 2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, bleibt die Gebühr außer Ansatz.

§ 4

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von
 3. Verwaltungskosten betreffen.
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen
 2. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 4. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 5. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 6. Gebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen,
 7. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 € übersteigen.

§ 6

Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner sind diejenigen, die zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben haben. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kosten einer Verwaltungstätigkeit, die im förmlichen Verwaltungsverfahren vorgenommen wird, können durch Bescheid oder Beschluss einem anderen Beteiligten auferlegt werden, soweit er sie durch unbegründete Einwendungen oder durch Anträge auf Beweiserhebungen und Rechtsbehelfe verursacht hat, die ohne Erfolg geblieben sind.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Pflicht zur Erstattung der Auslagen (Kopien, Porto etc.) entsteht mit Festsetzung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Die Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt.

§ 9

Entrichtung der Kosten

- (1) Die festgesetzten Kosten sind sofort bei der zuständigen Gebührenkasse der Samtgemeinde einzuzahlen.
- (2) Werden kostenpflichtige Handlungen schriftlich beantragt, so sind die Kosten an die Samtgemeindekasse zu überweisen. Sie können auch durch Postnachnahme erhoben werden, wobei die Porto- und Nachnahmegebühren mit einzubeziehen sind.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Datenschutz

Die personen- und sachbezogenen Daten dienen zur Erfüllung der aus dieser Satzung entstehenden Aufgaben und sind daher nach § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NSDG) erforderlich. Die Verwendung und der Umgang entsprechen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten können im Merkblatt auf der Internetseite der Samtgemeinde Dahlenburg oder bei dem/der jeweilig zuständigen Sachbearbeiter/in nachgelesen und erfragt werden.

§ 12

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 15.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.1998 außer Kraft.

Nahrendorf, den 15.07.2020

Uwe Meyer
Bürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Nahrendorf

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Erklärung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung von Grundstücken im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 69a der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)	50,00
2.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach dem BauGB und/oder dem Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) Erklärung zum Vorkaufsrecht bei einem Vertragswert	
2.1	bis 100.000,00 €	50,00
2.2	bis 250.000,00 €	75,00
2.3	über 250.000,00 €	100,00
3.	Erteilung einer Teilungsgenehmigung gem. § 19 BauGB	100,00

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 98 Absatz 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 29.01.2018 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung vom 27.02.2017 wird wie folgt ergänzt:

§ 3 Absatz 1 Ziffer 6: Breitbandausbau in der Gemeinde Reppenstedt (Ortsteil Reppenstedt)

Artikel 2:

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 06.07.2020

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 i. V. m. § 117 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 06.07.2020 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziff. 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt.

§ 5 Abs. 3 c erhält folgende Fassung:

Einlegung von Rechtsmitteln, einschließlich Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 30.000,00 € nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der/die Samtgemeindebürgermeister/in den Rat und den Samtgemeindeausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat.

§ 5 Abs. 3 f erhält folgende Fassung:

Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden (Brutto-Beträge inkl. gesetzl. Umsatzsteuer):

1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes 30.000,00 €
2. Stundung von Forderungen 10.000,00 €
3. Niederschlagung von Forderungen
 - 3.1 Befristet 5.000,00 €
 - 3.2 Unbefristet 3.000,00 €
4. Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einem Beschluss des Rates oder des Samtgemeindeausschusses beruht, 500,00 €
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) 10.000,00 €
6. Gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche 20.000,00 €
7. Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.

§ 5 Abs. 3 g erhält folgende Fassung:

Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG 15.000,00 €.

Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG 10.000,00 €.

In § 5 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

§ 58 Abs. 2 und § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt. Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Samtgemeindeausschuss zuständig, ausgenommen Buchstabe g).

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, den 06.07.2020

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

9. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Seite 113), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 06.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 7 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Werden mehr als eine Funktion ausgeübt, wird für die ersten beiden Funktionen die Aufwandsentschädigung jeweils zu 100 % gewährt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Reppenstedt, den 06.07.2020

Steffen Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen

Aufgrund der §§ 10, 11, und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 06.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Notunterkünften in der Samtgemeinde Gellersen vom 28.07.2014 (zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2017) wird wie folgt geändert:

In § 3 (Bemessung der Gebühren) werden die Absätze 2 und 3 neu gefasst sowie Absatz 3a neu eingefügt und erhalten folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Zeit ab dem 01.01.2018 beträgt die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft je Kalendermonat bei einer Benutzung durch
- | | |
|----------------------|------------|
| 1 Person: | 223,05 EUR |
| 2 Personen: | 446,10 EUR |
| 3 Personen: | 557,63 EUR |
| 4 Personen: | 646,85 EUR |
| 5 Personen: | 736,07 EUR |
| 6 und mehr Personen: | 825,29 EUR |
- zuzüglich jeweils 89,22 EUR für die siebte und jede weitere Person
- (3) Für die Zeit ab dem 01.01.2019 beträgt die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft je Kalendermonat bei einer Benutzung durch
- | | |
|----------------------|------------|
| 1 Person: | 218,08 EUR |
| 2 Personen: | 436,16 EUR |
| 3 Personen: | 545,20 EUR |
| 4 Personen: | 632,43 EUR |
| 5 Personen: | 719,66 EUR |
| 6 und mehr Personen: | 806,89 EUR |
- zuzüglich jeweils 87,23 EUR für die siebte und jede weitere Person
- (3a) Für die Zeit ab dem 01.07.2020 beträgt die Benutzungsgebühr für die Notunterkunft je Kalendermonat bei einer Benutzung durch
- | | |
|----------------------|------------|
| 1 Person: | 312,99 EUR |
| 2 Personen: | 469,49 EUR |
| 3 Personen: | 563,39 EUR |
| 4 Personen: | 657,29 EUR |
| 5 Personen: | 751,19 EUR |
| 6 und mehr Personen: | 845,09 EUR |
- zuzüglich jeweils 93,90 EUR für die siebte und jede weitere Person

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Rückwirkung zum 01.01.2018 in Kraft.

Reppenstedt, 06.07.2020

Steffen Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

– Feuerwehrgebührensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. Seite 113), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Seite 121) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seite 95), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 06.07.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr der Samtgemeinde Gellersen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben erhält folgende Fassung:

1. Personaleinsatz

1.1. Personal der Freiwilligen Feuerwehr

1.1.1. Grundbetrag pro Person und Einsatzstunde	60,00 €
1.1.2. Grundbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Stunde	30,00 €
1.1.3. Höchstbetrag pro Person im Rahmen der Bereitstellung für Brandsicherheitswache pro Tag	150,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzstunde (ohne Personal)

2.1. Tanklöschfahrzeuge (TLF), Löschgruppenfahrzeuge (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF), Gerätewagen Logistik (GW-L2)	180,00 €
2.2. Mannschaftstransportwagen (MTW)	90,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Einsatzleitwagen (ELW)	120,00 €
2.4. Sonstige Fahrzeuge und Anhänger	120,00 €
2.5. Die Bereitstellung von Fahrzeugen im Rahmen der Brandsicherheitswache werden pro Einsatztag eine Einsatzstunde der Nr. 2.1 - 2.4 in Rechnung gestellt	

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art, CBRN-Schutzkleidung, Ersatzfüllungen und Ersatzteile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.

Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2.

6. Verpflegung bei Einsätzen

Für die Versorgung der Einsatzkräfte bei der Abwehr von Allgemeingefahren sowie bei der Stellung einer Brandsicherheitswache kann der Einsatzleiter die Ausgabe von Speisen und Getränken beauftragen. Die Verpflegungskosten werden dem Gebührenschuldner nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Reppenstedt, den 06.07.2020

Steffen Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Artikel I

§ 6 der „Benutzungs- und Gebührensatzung der Samtgemeinde Gellersen für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen“ wird wie folgt gefasst:

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) als öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes werden für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten der Kinder. Falls eine andere Person als die gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten das Kind angemeldet haben, ist Gebührenschuldner die anmeldende Person. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Besuch einer Kindertagesstätte wird eine monatliche Gebühr erhoben. Es beträgt für die Inanspruchnahme eines Platzes in
 - einer Krippe mit 6 Stunden Betreuungszeit 368,00 €
 - einer Krippe mit 7 Stunden Betreuungszeit 436,00 €
 - einer Krippe mit 8 Stunden Betreuungszeit 504,00 €
 - Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Kindergarten) pauschal 15,00 €
 - Je ½ Stunde Sonderöffnungszeit (Krippe) 34,00 €
 - Mittagssessenspauschale Kindergarten 55,00 €
 - Mittagssessenspauschale Krippe 28,00 €

Die Gebühr für die Mittagsverpflegung wird nur für 11 Monate erhoben (Für den August eines jeden Jahres wird wegen der Schließungszeiten der Kindertagesstätten kein Entgelt erhoben.).

Auf Antrag der Sorgeberechtigten erfolgt eine Ermäßigung der monatlichen Gebühren nach folgender Staffelung: (Stand: 01.01.2020 gem. § 9 Abs. 2)

Elternbeitragsstaffel für die Kinderkrippen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Gellersen

Betreuungsumfang		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	Entgelt pro 6 Std.	Entgelt pro 7 Std.	Entgelt pro 8 Std.	je 1/2 Std. Sonderöffnung
		€	€	€	€	€				
Stufe 1	Einkommen bis	1222	1624	2030	2436	2839	0,00	0,00	0,00	13,00
Stufe 2	Einkommen bis	1572	1974	2380	2786	3189	144,00	170,00	196,00	13,00
Stufe 3	Einkommen bis	1922	2324	2730	3136	3539	176,00	208,00	240,00	16,00
Stufe 4	Einkommen bis	2272	2674	3080	3486	3889	208,00	246,00	284,00	19,00
Stufe 5	Einkommen bis	2622	3024	3430	3836	4239	240,00	284,00	328,00	22,00
Stufe 6	Einkommen bis	2972	3374	3780	4186	4589	272,00	322,00	372,00	25,00
Stufe 7	Einkommen bis	3322	3724	4130	4536	4939	304,00	360,00	416,00	28,00
Stufe 8	Einkommen bis	3672	4074	4480	4886	5289	336,00	398,00	460,00	31,00
Stufe 9	Einkommen über	3672	4074	4480	4886	5289	368,00	436,00	504,00	34,00

Bei der 7. und jeder weiteren zu berücksichtigenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze um den Familienzuschlag nach § 85 Abs. 1 Ziffer 3 SGB XII und die Kosten der Unterkunft entsprechend § 9 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung.

Für die gelegentliche Nutzung des Frühdienstes kann eine 10er-Karte zum Preis von 19,00 € in der Krippe erworben werden.

Die Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel gilt nur für Eltern/Sorgeberechtigte und ihre Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Samtgemeinde Gellersen haben.

- (4) Eine Festsetzung der Gebühr nach der Gebührenstaffel erfolgt nur auf entsprechenden Antrag, dieser ist bei der Samtgemeinde Gellersen zu stellen. Die festgesetzte Gebühr wird ab Antragsmonat erhoben. Sie gilt für das Kindertagesstättenjahr (grundsätzlich 01.08. bis 31.07. des nächsten Jahres).
- (5) Die Gebühr ist zum 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Sie ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Krippe bzw. dem Kindergarten fernbleibt, sowie in den Betriebsferien.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten aus zwingenden Gründen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.
- (7) Bei Anmeldung eines Kindes in einer Gruppe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung bindend, sobald eine 3/4- oder Ganztagsbetreuung erfolgt.
- (8) Die Kosten der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung sind der Gebühr hinzuzurechnen.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten

Die geänderte Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Reppenstedt, 07.07.2020

Gärtner

Samtgemeindebürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Kirchzellern für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchzellern in der Sitzung am 02.07.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplans einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.811.100		60.000	2.751.100
ordentliche Aufwendungen	2.791.900		43.800	2.748.100
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.721.200		60.000	2.661.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.609.600		43.800	2.565.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.381.500	72.000		1.453.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.584.000	806.000		2.390.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	100.000	750.000		850.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000	3.000		5.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000,00 € um 750.000,00 € erhöht und damit auf 850.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 450.000,00 € um 750.000,00 € erhöht und damit auf 1.200.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Kirchzellern, 02.07.2020

Jürgen Hövermann

Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Lüneburg erteilt.

- 2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.08.2020 bis zum 24.08.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmissers Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchgellersen, 14.07.2020

Hövermann
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Reppenstedt

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen: Gemeinde Reppenstedt
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Gellersen.
- (4) Folgende Gemeindeteile werden gemäß § 19 (3) NKomVG benannt: Reppenstedt, Dachtmissen.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Reppenstedt besteht aus einem Schild, schrägrechtsgeteilt von Gold und Grün; Teilungslinie in 5 Wellen. Vorne rechts ein schwarzes Hufeisen, darunter zwei grüne Eichenblätter. Links ein silberner Wappenschild mit schwarzem Hochkreuz.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Grün-Gold, untereinander angeordnet. In der Mitte ist die Flagge mit dem Gemeindegewappen belegt.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Gemeindegewappen mit der Inschrift „Gemeinde Reppenstedt - Landkreis Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Festlegung von Wertgrenzen

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 NKomVG beschließt der Rat nur, wenn der Vermögenswert 10.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Bürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder wenn es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder Ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind,
- c) Einlegung von Rechtsmitteln, einschl. Einreichung von Klagen bei Gerichten, soweit der Streitwert 15.000,00 € nicht übersteigt, unter Beachtung des § 85 Abs. 4 NKomVG, wonach der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin den Rat und den Verwaltungsausschuss über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten hat,
- d) Erteilung von Prozessvollmachten
- e) Abschluss von Versicherungsverträgen
- f) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

1. Verträge über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes	15.000,00 €
2. Stundung von Forderungen	10.000,00 €
3. Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €
4. Erlass von Forderungen, soweit die Festsetzung der Forderung nicht auf einen Beschluss des Rates oder des Gemeindegemeinschaftsausschusses beruht	1.000,00 €
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag)	5.000,00 €
6. Gerichtliche- oder außergerichtliche Vergleiche	3.000,00 €
7. Alle Leistungen sowie Zuschüsse und Zuwendungen aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung.	

- g) Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG 7.500,00 €
Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG 5.000,00 €
§ 58 Abs. 2 und § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG bleiben unberührt.
Soweit die Wertgrenzen überschritten werden, ist der Verwaltungsausschuss zuständig, ausgenommen g).

§ 4 Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5 Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin - das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant(in) der Gemeinde - wird durch den stellvertretenden Bürgermeister/die stellvertretende Bürgermeisterin, bei dessen/deren Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister/die zweite stellvertretende Bürgermeisterin, vertreten.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor/die Gemeindedirektorin unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 7 Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.
Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Gemeinderat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Gemeinderates.

§ 8 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKomVG im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen in Reppenstedt zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden.
- (2) Für Verordnungen und Bebauungspläne gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Reppenstedt vorgenommen.

Die amtlichen Bekanntmachungskästen befinden sich:

Reppenstedt, Dachtmisser Str. 1, Birkenweg, Gerhart-Hauptmann-Straße

Dachtmissen, Dorfstraße (an der Scheune Köhler), ab dem 01.01.2021 im Aushangkasten am Infopavillon Ecke Waldweg und Dorfstraße.

Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung einschl. der ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Reppenstedt, den 16.07.2020

Gärtner
Gemeindedirektor

Förderrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt für Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes „Reppenstedt - Ortszentrum“ (Modernisierungsrichtlinie) nach Nr.: 5.3.3 (2) a) R-StBauF Niedersachsen

Aufgrund von § 164a des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bek. V. 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Gemeinde Reppenstedt in seiner Sitzung am 15.07.2020 folgende Modernisierungsrichtlinie nach Nr.: 5.3.3 (2) a) StBauFR Niedersachsen als Förderrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt für Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Reppenstedt - Ortszentrum“ beschlossen:

Präambel

Mit Aufnahme des Sanierungsgebiets „Reppenstedt - Ortszentrum“ in das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ können in den kommenden Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet umgesetzt werden.

Die Gemeinde Reppenstedt beabsichtigt Modernisierungsmaßnahmen an privaten Wohn- und Geschäftsgebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet im Rahmen der Regelungen der Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR) des Landes Niedersachsen mit Städtebauförderungsmitteln zu bezuschussen. Die Förderungshöhe soll sich im Regelfall aus einer Kostenerstattungsbeitragsberechnung - KEB (Mehrertrags- oder Gesamtertragsberechnung) ergeben. Bei der Förderung nur einzelner Gewerke, wie bei einer Teilmodernisierung (z.B.: Dach, Fenster, Fassade) ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Ermittlung des unrentierlichen Kostenanteils an den Modernisierungskosten mit der KEB nicht zweckmäßig. Hier soll die Förderung über die Gewährung von pauschalen Zuwendungen erfolgen.

Zur Förderung vorgenannter Maßnahmen beschließt die Gemeinde Reppenstedt nachstehende Modernisierungsrichtlinie.

§ 1

Förderung von Modernisierungsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Reppenstedt fördert, im Rahmen der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der StBauFR, auf Antrag des Eigentümers Modernisierungsmaßnahmen an Wohn- oder Geschäftsgebäuden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet „Reppenstedt - Ortszentrum“.
- (2) Grundlage bilden die Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Richtlinie ist auf das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Reppenstedt - Ortszentrum“ räumlich beschränkt.
- (4) Die Gemeinde fördert im Rahmen der Städtebauförderung und auf Grundlage der Regelungen der R-StBauF auf Antrag des Eigentümers:
 1. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Gebäudehülle bei ortsbildprägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung)
 2. Bau- und Ordnungsmaßnahmen zur Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden
 3. Maßnahmen zur Herstellung von barrierefreien, -armen Räumen

Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und -verbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Sanierungsgebiet.

§ 2

Förderungsfähige Maßnahmen

- (1) Förderungsfähig sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die zur
 1. Gestaltung an Gebäuden und zur Behebung von Mängeln und Missständen an ortsbildprägenden Gebäuden,
 2. im Rahmen von Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und
 3. Umsetzung der Barrierearmut, -freiheit beitragen.

Dies gilt für Gebäude und Grundstücke, die zu Beginn der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme Mängel und Missstände im Sinne des Baugesetzbuches aufwiesen.

zu 1.: Gegenstand der Förderung sind a) Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung der Gebäudehülle (Fassaden, Dächer, Außentür- und Außenfensterelemente, Balkone etc.) sowie b) Maßnahmen zur gestalterischen Anpassung von Ladenfronten (inkl. Vordächer etc.), wenn damit ein Leerstand beseitigt oder verhindert werden kann. Gegenstand der Förderung sind darüber hinaus c) Maßnahmen der energetischen Modernisierung von Fassaden und Dächern (z. B. bei nicht ausgebauten Dächern: Wärmedämmung der Zwischendecke zwischen nicht ausgebauten und ausgebauten Geschossen). Eine energetische Modernisierung von Gebäuden, die über die Maßnahmen an Fassaden und Dächern hinausgeht sowie der Innenausbau sind nicht Gegenstand der Förderung.

zu 2.: Des Weiteren können umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen auch bei förderfähigen Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden - beispielsweise die Zusammenlegung von Ladenlokalen, die Verbesserung der Erreichbarkeit oder die Erhöhung der Ausnutzung der Grundstücke und Folgemaßnahmen, wie u. a. die Schaffung von Parkraum, soweit dies über die bauordnungsrechtlich geforderten Stellplätze hinaus geht - gefördert werden.

zu 3.: Zudem können Maßnahmen zur Herstellung von barrierefreien, -armen Räumen gefördert werden. Hierbei handelt es sich vor allem um Maßnahmen an baulichen Anlagen, die zur Erhöhung der Barrierefreiheit hinsichtlich der behinderten- und seniorengerechten Zugänglichkeit - beispielsweise durch die Verbreiterung von Eingängen, der Herstellung von Rampen, taktilen Bodenbelägen und Handläufen - von Gebäuden beitragen.

Substanzgefährdende Auswirkungen sind für jede die Statik einer baulichen Anlage beeinflussende Maßnahme durch bauphysikalische Prüfung auszuschließen. Die mit den hier aufgeführten Maßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Baunebenkosten können als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

- (2) Reine Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sind nicht förderfähig.
- (3) Im Rahmen der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtkosten ist ein prozentualer Anteil in Höhe von 10 v. H. für unterlassene Instandhaltung abzusetzen.

- (4) Städtebauförderungsmittel sind nachrangig einzusetzen. D. h. andere mögliche Förderungsmittel Dritter (Wohnraumförderung des Landes, Förderprogramme des Bundes u. a.) sind anzurechnen.
- (5) Aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen können Maßnahmen auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden.
- (6) Bei umfassenden und / oder technisch anspruchsvollen Baumaßnahmen kann die Gemeinde die Einschaltung eines bauvorlageberechtigten Fachmannes und ggfls. die Durchführung einer Modernisierungsvoruntersuchung beauftragen. Die entstehenden Kosten werden als Baunebenkosten im Rahmen der Fördermaßnahme bezuschusst.

§ 3

Förderungsgrundsätze

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht in keinem Fall, weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (2) Die Fördermittel werden entsprechend der noch separat abzuschließenden Modernisierungsvereinbarung ausgezahlt.
- (3) Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die im Einklang mit den vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen stehen. Hierbei kommen dem städtebaulichen Rahmenplan maßgebende Bedeutungen zu.
- (4) Den Grundsätzen des ökologischen und des fachgerechten Bauens ist Rechnung zu tragen.
- (5) Keine Förderung erfolgt bei Maßnahmen, die trotz stil- und fachgerechter Ausführung der Einzelmaßnahme zu einer Verfestigung von vorhandenen städtebaulichen Missständen führen.
- (6) Die Regelfördersätze der Pauschalförderung sind in drei Kategorien unterteilt und beinhalten die Gewährung eines Baukostenzuschusses als prozentualen Anteil der förderungsfähigen Kosten je Gebäude in Höhe von
 1. Außenhülle von ortsbildprägenden Gebäuden inkl. energetischer Erneuerung 30 v. H., jedoch höchstens 50.000,00 € (brutto)
 2. Wiedernutzung von Leerständen sowie von fehl- und mindergenutzten Grundstücken oder Gebäuden 20 v. H., jedoch höchstens 50.000,00 € (brutto)
 3. Maßnahmen zur Herstellung von barrierefreien, -armen Räumen 50 v. H., jedoch höchstens 25.000,00 € (brutto)

Die Möglichkeit einer Kombination der drei Regelfördersätze ist grundsätzlich möglich. Die Höchstförderung beträgt hierbei max. 120.000,00 € (brutto).

Maßgeblich sind die tatsächlich entstandenen förderungsfähigen Kosten.

Maßnahmen mit anerkennungsfähigen Kosten von weniger als 5.000,00 € (inkl. Mehrwertsteuer) werden nicht gefördert. Eine Erhöhung der Förderung kann im Einzelfall bei Maßnahmen in Betracht kommen, die besondere Vorbildwirkung haben oder im direkten Zusammenhang mit beschlossenen Gestaltungs- oder Vorhabenplanungen der Gemeinde stehen oder von besonderer Bedeutung für die Sanierung sind. Hierbei ist die Unrentierlichkeit der Maßnahme aber im Einzelfall nachzuweisen.

§ 4

Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Eigentümergemeinschaften, innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Reppenstedt – Ortszentrum“.
- (2) Die Antragsstellung des Eigentümers erfolgt auf Grundlage eines Antragsformulars (s. Anlage) beim Sanierungsträger BauBeCon, Sanierungsträger GmbH oder der Gemeinde Reppenstedt.
- (3) Der Sanierungsträger bzw. die Gemeinde behält sich vor, für die Antragsbearbeitung notwendige Unterlagen nachzufordern.
- (4) Über die Förderhöhe entscheidet die Gemeinde Reppenstedt.
- (5) Die Entscheidung über die Fördermittelvergabe erfolgt, nach Anhörung des Sanierungsträgers, durch die Gemeinde Reppenstedt. Soweit die Förderentscheidung nicht bereits mit der vom Rat bewilligten Maßnahmenplanung getroffen ist, obliegt die Entscheidung dem Verwaltungsausschuss.

§ 5

Förderrechtliche Abwicklung

- (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln wird im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung über Förderungshöhe und Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten zwischen der Gemeinde und dem Antragsberechtigten (§ 4 Abs. 1) unter Mitwirkung des Sanierungsträgers festgelegt.
- (2) Mit der Durchführung der Maßnahmen darf erst nach Abschluss des Modernisierungsvertrages begonnen werden.
- (3) Die Förderung erfolgt ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Maßnahmen. Darüber hinaus gehende Leistungen werden nachträglich nicht gefördert.
- (4) Nach Abschluss ist die Maßnahme mit Fotos zu dokumentieren.

§ 6

Inkrafttreten

Die Förderungsrichtlinie der Gemeinde Reppenstedt tritt mit dem ersten Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Reppenstedt, 16.07.2020

Gärtner
Gemeindedirektor

- ANTRAG AUF GENEHMIGUNG gemäß §§ 144/145 BauGB -

An die Samtgemeinde Gellersen,
Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt

Eingangsvermerk der Samtgemeinde Gellersen

1. Antragsteller/in / Eigentümer/in:

Name:

Vorname:

Anschrift:

Tel.-Nr.:

E-Mail.:

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die Genehmigung gemäß § 145 BauGB beantragt.

2. Anschrift des zu sanierenden Gebäudes:

Anschrift:

Flur:

Flurstück:

3.	Welche Modernisierungsmaßnahmen sind geplant?	Zeitpunkt der Durchführung
	☐ Gebäudeaußenhülle von ortsbildprägenden Gebäuden inkl. energetischer Erneuerung	
	☐ Wiedernutzung von Leerständen sowie von fehl- und mindergenutzten Gebäuden	
	☐ Maßnahmen zur Herstellung von barrierefreien, -armen Räumen	

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Fotos Gebäudeansicht(en) !

4. Angaben zum Gebäude (Zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Mehrfamilienhaus		☐ Einfamilienhaus	
Wie wird das Haus genutzt?		☐ eigengenutzt	☐ teils gewerblich
		☐ vermietet	☐ leerstehend
Anzahl der Wohnungen:		Anzahl der Gewerbeeinheiten:	
Wohnfläche (Bestand)	m ²	Gewerbefläche (Bestand)	m ²
		Garten-/Freifläche	m ²
(soweit vorhanden, bitte Bestandszeichnungen beifügen)			
Baujahr ca.:		Baudenkmal ja / nein	
Wie wird das Haus nach der Mod.-Maßnahme genutzt?		☐ vermietet	☐ eigengenutzt
		☐ teils gewerblich	
Anzahl der Wohnungen (Planung)		Anzahl der Gewerbeeinheiten (Planung)	
Wohnfläche (Planung)	m ²	Gewerbefläche (Planung)	m ²
Ich/Wir bin/sind vorsteuerabzugsberechtigt: ja / nein			

5. Mit diesem Antrag wird gleichzeitig ein Antrag auf Fördermittel gestellt? ja nein
(nicht Zutreffendes streichen!)

6. Der Antrag bezieht sich auf folgenden Bauantrag:
(Wenn Bauvorhaben baugenehmigungspflichtig!)

BEACHTEN:

Vor Erhalt des Bewilligungsbescheides in Form der Sanierungsvereinbarung darf mit der oben genannten Maßnahme nicht begonnen werden. Sollten Sie vorher mit den Bauarbeiten beginnen, ist eine Förderung nachträglich nicht möglich.

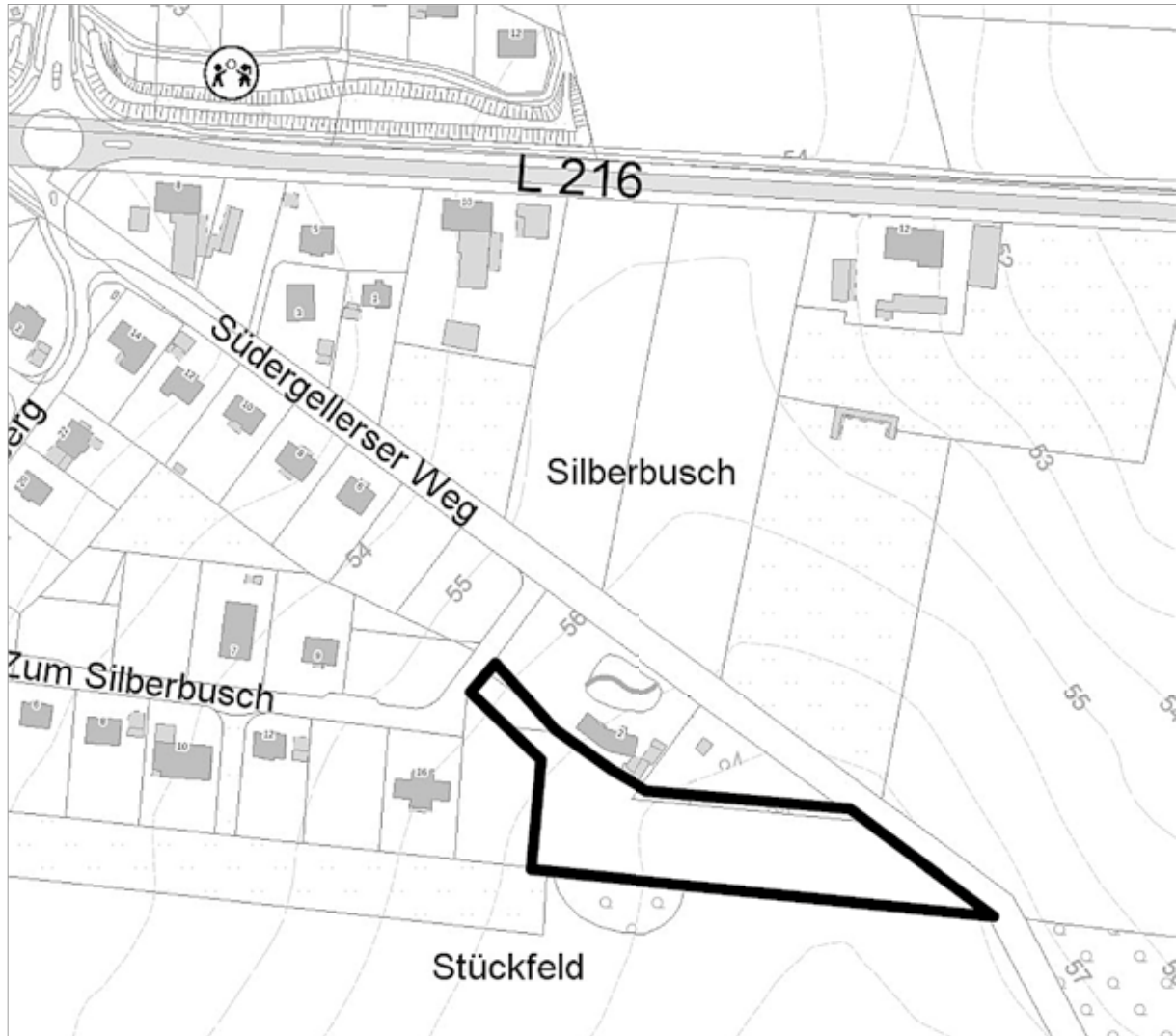
DATUM:

UNTERSCHRIFT

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Westergellersen

Der Rat der Gemeinde Westergellersen hat in seiner Sitzung am 03.07.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift ist auf dem nachstehenden Übersichtsplan mit einer dicken schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift in Kraft. Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Südergellerser Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift und die Begründung bei der Gemeinde Westergellersen sowie bei der Samtgemeinde Gellersen während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser 2. Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Westergellersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 1. Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.westergellersen.de einsehbar.

Westergellersen, den 03.07.2020

gez. R. Garbers
(Gemeindedirektor)

Bekanntmachung der Gemeinde Thomasburg der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Radenbeck Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Thomasburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Radenbeck Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann

im **Gemeindebüro**, Dannhopweg 5, 21401 Thomasburg

während der Dienststunden

mittwochs von 19.00 – 20.00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Radenbeck Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gegenüber der Gemeinde Thomasburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

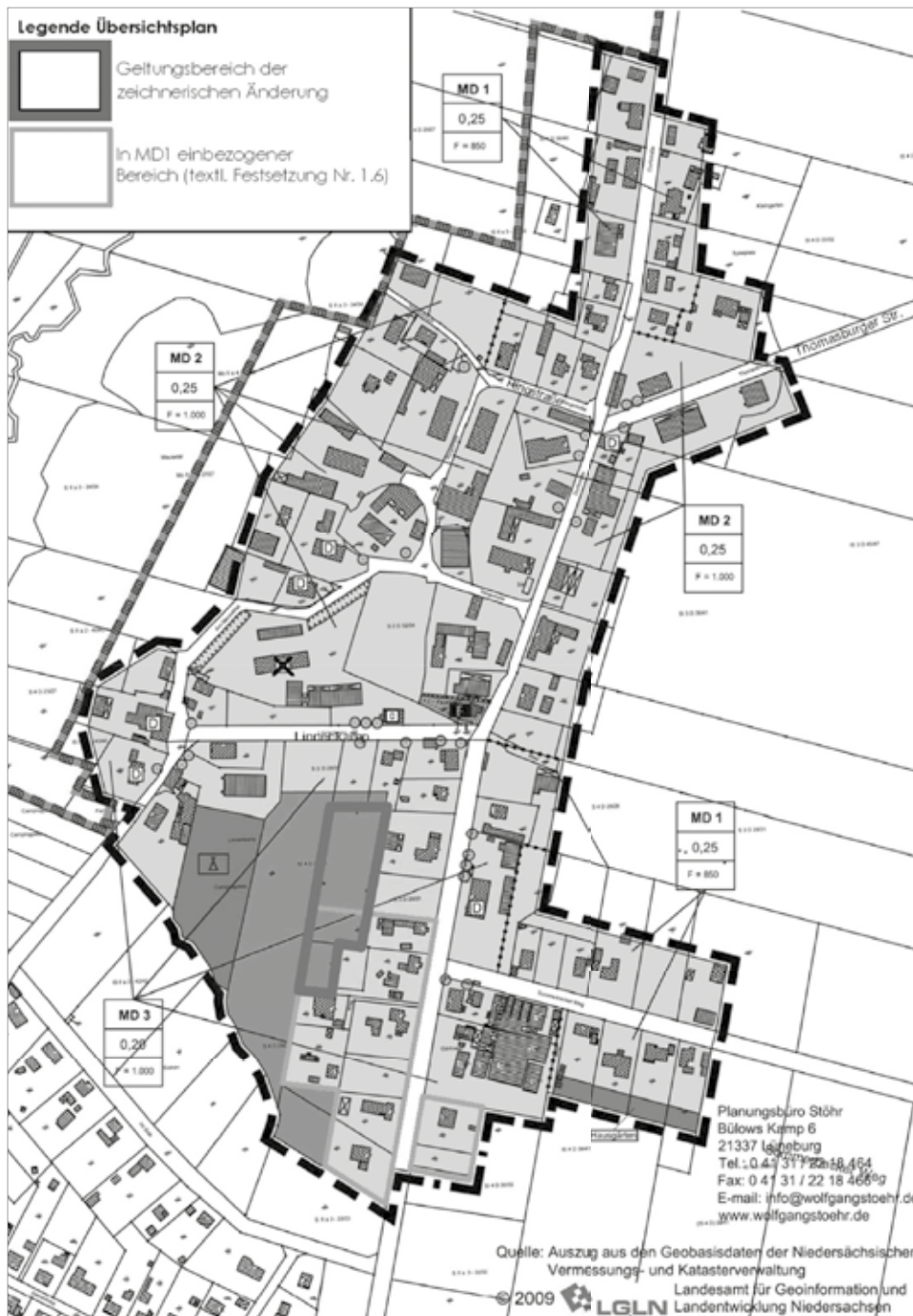
Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Radenbeck Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Radenbeck Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift ist im anliegenden Übersichtsplan, ohne Maßstab, mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet, der Geltungsbereich der zeichnerischen Änderung mit einer grauen Linie.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2009

LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Radenbeck Altdorf“ mit örtlicher Bauvorschrift, ohne Maßstab

Thomasburg, den 05.08.2020
gez. Schröder
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brietlingen in der Sitzung am 03.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- 1.1 der ordentlichen Erträge auf

4.341.900 Euro

1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.441.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.210.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.208.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0.00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	379.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 20.000 Euro.

Brietlingen, 3. Juni 2020

Laars Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brietlingen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Landkreises Lüneburg als Kommunalaufsicht erfolgte mit Verfügung vom 03.07.2020 unter dem Az. 34.41 – 15.12.10 / 92.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.08. bis 21.08.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Brietlingen, 08.07.2020

Gerstenkorn
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 09.06.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird festgesetzt

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.925.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.736.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.808.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.500.400,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	895.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 770.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt (unverändert) festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 2.000 Euro nicht übersteigen.

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird festgesetzt auf 25.000 Euro.

Scharnebeck, 9. Juni 2020

Führinger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsicht ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.08. bis 21.08.2020 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 08.07.2020

Führinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Scharnebeck der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Lehmbergsweg“

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Scharnebeck hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Lehmbergsweg“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5 „Lehmbergsweg“ wird in dem anliegenden Kartenausschnitt durch die starke unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Lehmbergsweg“ rechtskräftig.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann von allen Interessierten

- bei der Gemeinde Scharnebeck, Bardowicker Straße 2, 21379 Scharnebeck während der Öffnungszeiten Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 10.00 Uhr und Donnerstag von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr

oder

- im Internet unter http://geo.lkg.net/terraweb_openlayers/login-ol.htm?login=geoportal&mobil=false eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Scharnebeck geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Die vorgenannten Punkte gelten entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hin. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Übersichtsplan

Maßstab ca. 1:5.000



Scharnebeck, den 27.07.2020

gez. Führinger
Bürgermeister

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Beregnungsverband Wendisch Evern

§ 1 Name, Sitz

Der Verband führt den Namen Beregnungsverband Wendisch Evern. Er hat seinen Sitz in Wendisch Evern, Landkreis Lüneburg. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

§ 2 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Grundstücke durch Beregnung zu bewässern und die dafür erforderlichen Anlagen zu errichten und zu betreiben,
2. die wasserbehördliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser zur Beregnung der Verbandsflächen sowie öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beantragen, zu vertreten und zu sichern und
3. diese Aufgaben zu fördern und zu überwachen.

§ 3 Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Entnahme von Grundwasser zu Bewässerung der Verbandsflächen zu beantragen.
- (2) Das Verbandsgebiet liegt im Landkreis Lüneburg in der Samtgemeinde Ostheide, im Bereich der Gemeinde Wendisch Evern in der Gemarkung Wendisch Evern und in der Stadt Lüneburg in der Gemarkung Lüneburg.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 14.02.1975, des Ingenieurbüros Beußel, Lüneburg.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Anlagen und den dazugehörigen Ausführungskarten.
- (5) Der Verband kann sich für den Bereich der Beregnung eine Betriebsordnung geben.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).
- (2) Das Verzeichnis der Mitglieder ist Bestandteil der Verbandspläne nach § 3 Abs. 3. Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.

§ 6 Verbandsschau

Der Verband hat keine eigenen Anlagen; eine Schau findet nicht statt.

§ 7 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und 1 weiteres Mitglied, das Stellvertreter des Verbandsvorstehers ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung.

§ 9 Amtszeit

- (1) Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Male im Jahre 2024 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere beschließt er über

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. Verträge mit einem Wert über 10.000 €,
4. die Einstellung und Vergütung von Verbandstechniker und Rechnungsführer,
5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
6. die Aufstellung der Jahresrechnung.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt die weiteren Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Kann

ein Vorstandsmitglied den Termin nicht wahrnehmen, informiert es unverzüglich den Verbandsvorsteher und die Geschäftsführung.

§ 12

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurden.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 14

Sitzungen der Verbandsversammlung

Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

§ 15

Beschließen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder. Für das Stimmrecht gilt § 48 Abs. 3 WVG. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, ist berechtigt selbst oder durch einen Vertreter mit zu stimmen. Der Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben.

§ 16

Änderung der Satzung

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG. Die Änderung der Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von dieser im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg öffentlich bekannt gemacht. Die Satzungsänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 17

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen und aus Diensten (Sachbeiträge).

§ 18

Beitragsverhältnis

Die Beitragslasten verteilen sich wie folgt:

1. Die Verwaltungs- und Baukosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke.
2. Die Reparatur- und Instandhaltungskosten verteilen sich zu gleichen Teilen im Verhältnis der Flächeninhalte der beitragspflichtigen Grundstücke und der den Flächen zugeführten Wassermengen.
3. Die Betriebskosten, Stromkosten und die Kosten für den Regenwart und die Wasserentnahmegebühr, sowie alle sonstigen nicht in Abs. 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Kosten verteilen sich auf die Mitglieder im Verhältnis der den Flächen zugeführten Wassermengen.

§ 19

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Eigentums- und Pachtverhältnissen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Maßgeblicher

Zeitpunkt für Änderungen der Beitragsveranlagung ist die Kenntnisnahme der begründenden Information durch den Verband.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband schriftlich zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung bevollmächtigt sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat oder es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Nachweis über die entnommene Wassermenge zu führen. Der Nachweis ist dem Verbandsvorsteher bis zum 15. November eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 20

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Er beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage an.
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 21

Einstellung der Wasserlieferung - Anordnungen

- (1) Der Beregnungsverband ist berechtigt, die Wasserlieferung an das Mitglied einzustellen, wenn die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht oder nicht vollständig geleistet werden. Die Einstellung der Wasserlieferung seitens des Verbandes darf erst zwei Wochen nach schriftlicher Androhung erfolgen. Der Beregnungsverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserlieferung androhen.
- (2) Bei widerrechtlicher Wasserentnahme ist der Verband berechtigt die Wasserlieferung nach schriftlicher Abmahnung einzustellen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die vom Beregnungsverband gem. Abs. 1 unterbrochene Wasserlieferung wird erst nach vollständigem Ausgleich der dem Verband entstandenen Kosten, Beiträge, Schäden oder Ausfälle wieder aufgenommen.

§ 22

Wasserverteilung

- (1) Die Verteilung der Wassermengen, die auf die einzelnen Grundstücke entfallen, erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.
- (2) Eine Übertragung von Mengen zwischen Betrieben ist auf Antrag möglich, über den Antrag entscheidet der Vorstand im Rahmen der wasserbehördlichen Erlaubnis.
- (3) Die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten von Verbandsflächen des Verbandes haben die auf den gesetzlichen Vorschriften, der wasserbehördlichen Erlaubnis, der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers zu befolgen.
- (4) Verbandsmitglieder, die zum Verband gehörende Flächen verpachtet haben, sind dafür verantwortlich, dass die Pächter die Satzung und Anordnungen des Vorstehers einhalten. Verstöße des Pächters gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 23

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 24

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

§ 25

Rechtsbehelfe

Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und das Niedersächsische Justizgesetz (NJG).

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.02.1996 außer Kraft.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

Wendisch Evern, den 29.05.2020

Wasser –und Bodenverband
„Beregnungsverband Wendisch Evern“
Hans-Heinrich Kruse
(Verbandsvorsteher)

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Wasser –und Bodenverbandes „Beregnungsverband Wendisch Evern“.

Lüneburg, 29.07.2020

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
i.A.
Flügger

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Neuhaus und Stiepelse der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus in Neuhaus/Elbe

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Neuhaus hat der Kirchenvorstand am 15.06.2020 folgende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Neuhaus und Stiepelse beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - | 450,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - | 15,00 € |
| c) Verwaltungsgebühr bei Verlängerung | 25,00 € |

2. Rasengräber

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege - | 1.290,00 € |
| b) Verlängerung | entfällt |

3. Urnenrasengräber

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle mit Rasenpflege - | 1.290,00 € |
| b) Verlängerung | entfällt |

4. Baumbestattung

- | | |
|-----------------|------------|
| a) für 30 Jahre | 1.290,00 € |
| b) Verlängerung | entfällt |

5. Parkgrabstätte

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre | 1.800,00 € |
| b) Verlängerung pro Jahr und Grabstätte | 60,00 € |

II. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer

- | | |
|-------------------------|---------|
| je Tag/Bestattungsfall: | 25,00 € |
|-------------------------|---------|

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|--|----------|
| a) für Mitglieder unserer Kirchengemeinde | 120,00 € |
| b) für Nichtmitglieder unserer Kirchengemeinde | 200,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | |
| a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: | 100,00 € |
| b) bei Verstorbenen ab 6. Lebensjahr | 350,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 125,00 € |
| 3. für die Dekoration der Grabstätte | 25,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen:

werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

V. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Stand-sicherheit von Grabmalen und Einfassungen:

- | | |
|------------------|---------|
| a) je Grabstätte | 35,00 € |
|------------------|---------|

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr

- | | |
|--------------------------------|---------|
| für ein Jahr - je Grabstelle - | 15,00 € |
|--------------------------------|---------|

VII. Dauergrabpflege

- | | |
|---|------------|
| a) für 30 Jahre (Legat) - je Grabstelle - | 2.850,00 € |
| b) für ein Jahr (Grabpflegevertrag) - je Grabstelle - | 100,00 € |

VIII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|----------|
| 1. Abräumen und entsorgen von Grabmalen | 95,00 € |
| 2. Abräumen und entsorgen von Bepflanzungen und anderem - je Grabstelle - | 60,00 € |
| 3. Entsorgen von steinernen Einfassungen - je Grabstelle - | 130,00 € |
| 4. Bekleidung der Träger | 20,00 € |
| 5. Läutegebühr - nur für Nichtmitglieder unserer Kirchengemeinde | 20,00 € |
| 6. Wassergeld pro Jahr | 4,00 € |
| 7. Organistengebühr - je Bestattungsfall - | 50,00 € |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Neuhaus, den 15.06.2020

Der Kirchenvorstand:

Turlach
(Vorsitzende)

Hachtmann
(Kirchenvorsteher)

Lüneburg, den 15.07.2020

Der Kirchenkreisvorstand:

C. Schmid
(Vorsitzende)

Cordes
(Kirchenkreisvorsteher)

